

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Durch die Bestimmungen des Thüringer Landesmediengesetzes (ThürLMG) in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 ThürLMG werden Tageszeitungen, die in einem Sendegebiet eine marktbeherrschende Stellung haben, besondere Beschränkungen bei der Zulassung von privaten Rundfunkveranstaltern auferlegt. Einerseits wird marktbeherrschenden Tageszeitungsverlagen, die keinem beziehungsweise keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürLMG generell eine Beteiligung an einem Vollprogramm oder an einem meinungsbildenden Spartenprogramm in einem bestimmten Verbreitungsgebiet beziehungsweise in einem wesentlichen Teil dieses Verbreitungsgebiets untersagt. Dieses pauschale, in anderen Bundesländern längst gelockerte Verbot basiert auf der Annahme, dass in diesem Falle die Meinungsvielfalt bei der Verbreitung lokaler und landesweiter Nachrichten per se gefährdet sei. Angesichts der faktischen Entwicklung auch der Medienlandschaft in Thüringen, wo die Art der Verbreitung von Rundfunk sowie von Tageszeitungen als Folge des digitalen Wandels weiter fortgeschritten ist, aber inzwischen auch eine Vielzahl lokaler und sublokaler Internetangebote existieren, ist dieses pauschale Verbot nicht mehr zeitgemäß. Darüber hinaus sind durch diese Entwicklungen auch keine Gefahren für die Meinungsvielfalt entstanden. Andererseits wird Zeitungsunternehmen mit lediglich einer "sonstigen marktbeherrschenden Stellung" in einem bestimmten Verbreitungsgebiet beziehungsweise einem wesentlichen Teil dieses Verbreitungsgebiets gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürLMG lediglich die Beteiligung an einer Anbietergesellschaft für ein Vollprogramm oder für ein meinungsbildendes Spartenprogramm in Höhe von 15 vom Hundert eingeräumt. Jedoch ist diese Beherrschungsschwelle von 15 Prozent wirtschaftlich wenig sinnvoll und unterbindet zudem eine wirtschaftlich sinnvolle Zusammenarbeit der Anbietergemeinschaft. Außerdem ist sie im Vergleich zu anderen Bundesländern die niedrigste und soll daher angepasst werden.

Auch in Thüringen stehen den Zeitungsverlagen als auch den zugelassenen privaten Hörfunkveranstaltern mit den großen Online-Plattformen beherrschende Konkurrenten insbesondere im Werbemarkt gegenüber, der die Hauptfinanzierungsquelle von Privathörfunk und Tageszeitungsverlagen darstellt. Um künftig die Finanzierung der beiden Medienformen von klassischen meinungsbildenden Inhalten in Thüringen zu gewähr-

leisten, müssen auch die im Thüringer Landesmediengesetz vorhandenen Regelungen der Pressefusionskontrolle weiter reformiert werden.

B. Lösung

Novellierung des Thüringer Landesmediengesetzes durch den vorliegenden Gesetzentwurf

C. Alternativen

Keine

D. Kosten**1. Für das Land und die Kommunen:**

Für das Land und die Kommunen entstehen keine Kosten.

2. Finanzielle Auswirkungen für Bürger und Wirtschaft:

Für Bürger und Wirtschaft entstehen keine Kosten. Es ist davon auszugehen, dass die Gesetzesänderung bei den betroffenen Tageszeitungsverlagen und privaten Hörfunkveranstaltern zu Stärkungs- und Synergieeffekten, insbesondere hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit, führen wird. Durch den dadurch angeregten Austausch gegenseitiger Kompetenzen zugunsten noch hochwertiger Nachrichtenangebote können auch die Zeitungsläser und Hörfunknutzer in Thüringen profitieren.

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Landesmediengesetz vom 15. Juli 2014 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 284), wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10
Sicherung der Meinungsvielfalt

- (1) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. für das in dem Antrag angegebene Verbreitungsgebiet bereits ein anderes von dem Antragsteller veranstaltetes Voll- und Spartenprogramm der beantragten Rundfunkart
 - a) aufgrund landesgesetzlicher Zulassung verbreitet wird,
 - b) herangeführt und nach § 35 Abs. 2 weiterverbreitet wird oder
 - c) ortsüblich empfangbar ist,
 2. der Antragsteller oder eines seiner Mitglieder für ein Vollprogramm oder für ein meinungsbildendes Spartenprogramm in dem im Antrag angegebenen Verbreitungsgebiet zu dem Inhaber der Zulassung oder einem Mitglied des Inhabers eines anderen Programms der gleichen Programmkategorie im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens entsprechend § 15 des Aktiengesetzes steht, auf seine Programmgestaltung in anderer Weise wesentlichen Einfluss ausüben kann oder unter einem entsprechenden Einfluss des Inhabers der Zulassung steht, auf seine Programmgestaltung in anderer Weise wesentlichen Einfluss ausüben kann oder unter einem entsprechenden Einfluss des Inhabers der Zulassung steht; die Mitgliedschaft oder der Einfluss gilt als nicht wesentlich, wenn er sich auf höchstens 10 vom Hundert der Anteils-, Mitglieds- oder Stimmrechte oder auf höchstens 10 vom Hundert des Programms beschränkt.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Zulassung von Spartenprogrammen, die in digitaler Form verbreitet werden. Abweichend von Satz 1 ist die nichtredaktionelle Zusammenarbeit von Rundfunkveranstaltern zulässig.

(2) Presseunternehmen, die in dem im Antrag für ein Vollprogramm oder für ein meinungsbildendes Spartenprogramm angegebenen Verbreitungsgebiet oder wesentlichen Teil dieses Verbreitungsgebiets eine marktbeherrschende Stellung im Zeitungs- oder Zeitschriftenmarkt haben, dürfen auf Rundfunkveranstalter weder unmittelbar noch mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben. Dieselbe Beschränkung gilt auch für ein Unternehmen, das zu einem Unternehmen nach Satz 1 im Verhältnis eines abhängigen oder herrschenden Unternehmens oder eines Konzernunternehmens im Sinne des Aktienrechts steht; wirken mehrere Unternehmen aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, dass sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen

nach Satz 1 ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen.

(3) Zur Verhinderung eines beherrschenden Einflusses im Sinne von Absatz 2 Satz 1 und zur Sicherung von Meinungs- und Informationsvielfalt sind die Meinungsvielfalt sichernden Maßnahmen vorzusehen, darunter einzeln oder in Kombination insbesondere die Folgenden:

1. eine gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung des Anbieters, die keinem Gesellschafter einen maßgeblichen Einfluss in den Organen der Gesellschaft ermöglicht,
2. Stimmrechtsbeschränkungen in Programmfragen,
3. ein verbindliches Programmschema,
4. die Einrichtung eines Programmbeirats entsprechend § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes und den Grundsätzen des § 66 MSTV.

Auch andere die Meinungsvielfalt sichernde Maßnahmen sind möglich. Die Landesmedienanstalt schlägt dem Presseunternehmen solche Maßnahmen vor.

(4) Wer Tageszeitungen verlegt, die in dem im Antrag für ein Vollprogramm oder für ein meinungsbildendes Spartenprogramm angegebenen Verbreitungsgebiet oder wesentlichen Teil dieses Verbreitungsgebietes schwerpunktmäßig verbreitet werden, und dabei einen Anteil von mehr als 25 vom Hundert der Gesamtdruckauflage erreicht, dessen Beteiligung an einem nach diesem Gesetz zugelassenen Rundfunkveranstalter beziehungsweise einer Anbietergemeinschaft darf 25 vom Hundert nicht übersteigen. Diese vorgesehene Beteiligungsobergrenze ist nicht anzuwenden, wenn die Landesmedienanstalt zu dem Ergebnis gelangt, dass

1. aufgrund wirksamer Vorkehrungen auch durch eine höhere Beteiligung eine Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht von Tageszeitungsverlagen sichergestellt ist;
2. die Meinungsvielfalt in dem Verbreitungsgebiet ohne die Beteiligung nicht gewährleistet ist.

(5) Verbreitet ein Veranstalter infolge eines Unternehmenszusammenschlusses oder auf sonstige Weise entgegen Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 mehrere Programme, werden die überzähligen Zulassungen widerrufen. Bei deren Auswahl sind die Wünsche der Beteiligten möglichst zu berücksichtigen. § 15 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Der Antragsteller hat der Landesmedienanstalt zu belegen, dass Vorschriften der Zusammenschlusskontrolle seinem Vorhaben nicht entgegenstehen. Auf Verlangen der Landesmedienanstalt hat er dies durch das Anmeldeverfahren beim Bundeskartellamt nachzuweisen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für Veranstalter lokaler oder regionaler Fernsehprogramme."

2. Dem § 11 wird folgender Satz angefügt:

"Die Landesmedienanstalt kann in begründeten Ausnahmefällen einen anderen Anteil vorsehen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit dem Beschluss des vorliegenden Gesetzentwurfs erfolgt eine Liberalisierung der Vorschriften des Thüringer Landesmediengesetzes über die mögliche Beteiligung von Printunternehmen mit marktbeherrschender Stellung bei Tageszeitungen an Vollprogrammen oder meinungsbildenden Spartenprogrammen privater Hörfunkveranstalter.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1**

Angesichts der Konvergenzbewegungen und marktlichen Entwicklungen der Medienlandschaft, die unter anderem durch einen weiter fortschreitenden digitalen Wandel, einem permanenten Auflagenverlust der Tageszeitungen und einem zunehmenden Konkurrenzdruck der digitalen Plattformen auf die Presseverlage und Hörfunkanbieter im Werbemarkt geprägt sind, ist es angezeigt, auch für Presseunternehmen mit marktbeherrschender Stellung im Zeitungs- und Zeitschriftenmarkt in Thüringen weitere Stärkungs- und Synergieeffekte zu erschließen, indem die besonderen Beschränkungen für marktbeherrschende Tageszeitungsverlage gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 gelockert werden. Dies betrifft konkret das pauschale Verbot der Beteiligung von marktbeherrschenden Tageszeitungsverlagen an privaten Rundfunkanbietern, das entfallen soll.

Die neuen Regelungen von § 10 Abs. 2 bis 4 eröffnen für Inhaber marktbeherrschender Tageszeitungen eine spezielle Beteiligungsmöglichkeit an Rundfunkveranstaltern. Sie bieten den Vorteil, Barrieren für Printunternehmen bei der Realisierung neuer Geschäftsfelder abzubauen, deren wirtschaftliche Möglichkeiten als auch die der Rundfunkveranstalter zu erweitern, den Privathörfunk in Thüringen zu fördern und nicht zuletzt auch die Chance zu eröffnen, gegenseitige Kompetenzen beider Medienformen zugunsten noch hochwertiger Angebote in Thüringen auszutauschen. Abweichend zur bisherigen Regelung wird die Möglichkeit einer Beteiligung nicht per se von dem Umfang und der Art der marktbeherrschenden Stellung des jeweiligen Printunternehmens abhängig gemacht, sondern stattdessen auf die fehlende Ausübung eines beherrschenden Einflusses des Printunternehmens auf den Rundfunkveranstalter abgestellt. Gemäß Absatz 3 liegt es im Ermessen eines betroffenen Rundfunkveranstalters, mit Unterstützung der Landesmedienanstalt dem Entstehen vorherrschender Meinungsmacht nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 dieses Gesetzes durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. Dies dient der Deregulierung.

Eine weitere Liberalisierung betrifft die Anhebung der geltenden prozentualen Beteiligungsgrenze von 15 auf 25 Prozent für marktbeherrschende Verleger an einer Anbiertergemeinschaft. Die gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 geltende bisherige Beherrschungsschwelle ist wirtschaftlich wenig sinnvoll und unterbindet eine wirtschaftliche Zusammenarbeit. Daher soll sie bis zur Grenze der Verbundenheit nach § 15 des Aktiengesetzes erhöht werden.

Absatz 4 Satz 2 gibt der Landesmedienanstalt die Möglichkeit, die zulässige Höchstbeteiligung marktbeherrschender Tageszeitungsverlage wie unter anderem in Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Nordrhein-Westfalen unter bestimmten Voraussetzungen generell nicht mehr vom nume-

rischen Umfang der Beteiligung (Quotenmodell) abhängig zu machen, sondern stattdessen auf die fehlende Ausübung eines beherrschenden Einflusses des Printunternehmens abzustellen. Zudem ist auf der Grundlage einer solchen Regelung auch eine Harmonisierung der jeweiligen medienrechtlichen Regelungen der mitteldeutschen Länder vorstellbar, in denen bis auf Thüringen kein Quotenmodell beziehungsweise keine Regelung zur Beteiligung am privaten Rundfunkveranstaltern existiert.

§ 11 Satz 4 gibt der Landesmedienanstalt die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen den Anteil der Sendungen gemäß Satz 1 zu erhöhen, wenn die Schutzgüter des § 10 nicht spürbar beeinträchtigt werden.

Der Gesetzgeber soll dadurch angehalten werden, gegebenenfalls gesetzliche Anpassungen vorzunehmen, falls die beabsichtigten Wirkungen nicht in dem erwarteten Maße eingetreten sind oder veränderte äußere Umstände zu nicht beabsichtigten Entwicklungen geführt haben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Prof. Dr. Voigt